

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Aufgrund der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) vom 10.06.1974, zuletzt geändert am 16.01.1996 in der folgenden überarbeiteten Version beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Schopfheim (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Hasel, Hausen und Maulburg (Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt Schopfheim berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt Schopfheim zu bedienen.
- (3) Die Stadt Schopfheim erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben).
 - I. Für alle drei Nachbargemeinden gemeinsam:
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
 - II. für die Gemeinde Hasel:
 - a) die Bearbeitung von Personalangelegenheiten (Besoldungs-, Vergütungs- und Beihilfeberechnungen).
- (4) Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung
 - b) die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde
 - c) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen
- (5) Die in Abs. 4 aufgeführten Aufgaben sind in Benehmen mit den Nachbargemeinden zu erfüllen.

§ 2 Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern die Stadt Schopfheim nach § 61 Abs. 6 GemO in die Rechtsstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden, nach dem Baugesetzbuch oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so können die Nachbargemeinden, in deren Rechtsstellung die Stadt Schopfheim eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der Stadt Schopfheim im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 3 Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die von dieser nach § 1 Abs. 4 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und weiteren 14 Vertretern von denen auf die Stadt Schopfheim 8, Gemeinde Hasel 1, Hausen 2, Maulburg 3 entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Vorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (5) Jede Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.
- (6) Die Stadt Schopfheim hat 9 Stimmen, die Gemeinde Hasel 2 Stimmen, die Gemeinde Hausen 3 Stimmen und die Gemeinde Maulburg 4 Stimmen im gemeinsamen Ausschuss.

§ 4 Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Auf den gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats (§ 40 Abs. 5 GemO) entsprechende Anwendung, soweit sich dieser, aus dem Zweckverbandsgesetz oder dieser Vereinbarung nichts anders ergibt.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern (bzw. der für sie tätig werdenden Stellvertreter) beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat der Stadt Schopfheim ohne Vorberatung nach Anhörung der Nachbargemeinden, die es angeht.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt Schopfheim den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1.
- (2) Bemessungsgrundlage sind die erforderlichen Personal- und Sachkosten.
- (3) Zu den Personal- und Sachkosten gehören:
 - a) der anteilmäßige Arbeitgeber-Gesamtaufwand des mit der Aufgabenerledigung betrauten Bediensteten,
 - b) die anteilmäßigen Sach- und Gemeinkosten gemäß der jeweils geltenden Pauschalwerte der KGST
 - c) die Kosten für die Dienstleistung Dritte
- (4) Die Kostenerstattung erfolgt für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Ziff. I Buchstaben a) und b), und Ziffer II Buchstabe a) nach dem für die Gemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand.
- (5) Die beteiligten Gemeinden sind berechtigt, eine Änderung des Verteilungsschlüssels zu verlangen, wenn sich die Grundlagen für die Verteilung der Kosten wesentlich ändern.

§ 7 Auflösung und Ausscheiden

Ergeben sich aus dem Ausscheiden einzelner Mitglieder erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schopfheim, den

Für die Stadt Schopfheim

Dirk Harscher, Bürgermeister

Für die Gemeinde Hasel

Helmut Kima, Bürgermeister

Für die Gemeinde Hausen im Wiesental

Martin Bühler, Bürgermeister

Für die Gemeinde Maulburg

Jürgen Multner, Bürgermeister